



Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie

Société Suisse de Gérontologie

Società Svizzera di Gerontologia

SGG SSG

Stellungnahme

des Vorstands der Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie (SGG)*)

Parlamentarische Initiative zur gesetzlichen Anerkennung der Verantwortung der Pflege

Vorentwurf und erläuternder Bericht der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Vernehmlassung

Am 15. April hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) im Rahmen der Umsetzung der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative einen Vorentwurf der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verabschiedet. Der Vorentwurf sieht vor, dass die Pflegefachpersonen künftig einen Teil der Pflegeleistungen, nämlich die Leistungen der Abklärung, Beratung und Koordination sowie der Grundpflege mit direktem Zugang zu den Patientinnen und Patienten erbringen sollen, was mit anderen Worten bedeutet, dass die entsprechende Leistungserbringung ohne Anweisung eines Arztes oder einer Ärztin erfolgt. Diese Revision wird sowohl für Pflegefachpersonen gelten, die ihre Tätigkeit selbständig und auf eigene Rechnung ausüben, als auch für diejenigen Pflegefachpersonen, die Angestellte eines Spitals, eines Pflegeheims oder einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sind.

Als Fachorganisation, deren Schwerpunkt auf den Themen „ältere Menschen“ und „Altern“ liegt, bekräftigt die SGG ihre Unterstützung für diese Initiative. Dabei bezieht sie sich insbesondere auf die Position des SBK sowie von H+ und Curaviva.

Die SGG ist der Ansicht, dass die Initiative einen Beitrag dazu leistet, in angemessener Weise auf eine Reihe aktueller Herausforderungen im Zusammenhang mit der Situation älterer Menschen zu reagieren:

1. Die Alterung der Bevölkerung führt zu einer zunehmenden Anzahl älterer Patientinnen und Patienten, die unter chronischen Erkrankungen leiden und deren Betreuung die Pflegefachpersonen übernehmen können. Das gilt im Besonderen für die Massnahmen der Abklärung, Beratung, Koordination und Grundpflege. Diese Leistungen sind sowohl in der Akutpflege wie auch im ambulanten Bereich und in Pflegeheimen notwendig.

*) Übersetzung (ITSA). Die Stellungnahme erfolgte auf Französisch. Originaltext der Stellungnahme auf Französisch unter <http://www.sgg-ssg.ch/cms/pages/fr/publicationsmedias/prises-de-position.php>

2. Mangel an Pflegepersonal und medizinischem Personal und gleichzeitig wird die Pflegebedürftigkeit älterer Menschen weiter zunehmen. Die Anerkennung der Autonomie der Pflegefachpersonen wird die Aufgabenteilung zwischen Ärzteschaft und Pflegefachpersonen erleichtern; auf diese Weise können Zeit und somit Ressourcen eingespart werden. Darüber hinaus zielt eine solche Anerkennung auch darauf ab, die Attraktivität des Pflegeberufs zu steigern.

Wichtig zu betonen ist, dass diese Initiative zu keinerlei Veränderungen der jeweiligen Kompetenzen der Pflegefachpersonen und der Ärztinnen und Ärzte führt, sondern die Kostenerstattung durch die Krankenversicherung für Leistungen der Pflegefachpersonen ermöglicht, ohne dass eine Anweisung einer Ärztin oder eines Arztes notwendig ist.

Detaillierter Kommentar:

Art. 40a

Die SGG lehnt den Minderheitsantrag kategorisch ab, der darauf abzielt, den Pflegefachpersonen die Zugehörigkeit zu den Leistungserbringern, die zulasten der Krankenversicherung abrechnen können, zu verwehren – ausser es besteht ein Zulassungsvertrag zwischen der Krankenkasse und dem Leistungserbringer. In diesem Fall wäre, wie der SBK in seiner Stellungnahme zu dieser Initiative betont, eine Einschränkung des Kontrahierungszwangs zu befürchten.

Art. 55a

Die SGG lehnt diese Bestimmung, mit der die Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit auf die Pflegefachpersonen ausgeweitet werden soll, vollständig ab. Dieser Vorschlag widerspricht den eigentlichen Intentionen der Initiative, die darauf abzielt, den Fachkräftemangel zu bekämpfen und die Attraktivität der Pflegeberufe zu steigern. Sollte diese Regelung dennoch auf die Pflegefachpersonen Anwendung finden, müsste die Ausnahmeregelung für Ärztinnen und Ärzte, die mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben, unter vergleichbaren Voraussetzungen gelten.

Bern, 12. August 2015